Regierungsrat



Sitzung vom: 12. August 2019

Beschluss Nr.: 25

Interpellation betreffend Bewirtschaftung von Parkplätzen des Kantons: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend "Bewirtschaftung von Parkplätzen des Kantons" (Nr. 54.19.08), welche von Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl und 33 Mitunterzeichnenden am 23. Mai 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Die Interpellanten beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons vom 19. Februar 2019, welche im Amtsblatt Nr. 12 des Kantons Obwalden vom 21. März 2019 publiziert wurden. Die Interpellanten thematisieren die Höhe der Gebühren, die Bewirtschaftung der Parkflächen des Kantons über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche und die Tatsache, dass die meisten betroffenen Parkflächen auf das Gemeindegebiet Sarnen entfallen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Zuständigkeiten

Art. 39a Abs. 1 der Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) sieht vor, dass für das Parkieren auf öffentlichem Grund eine Gebühr erhoben werden kann. Der Regierungsrat kann Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 3.– pro Stunde in Ausführungsbestimmungen festlegen.

2.2 Einführung Parkplatzbewirtschaftung

Im Rahmen der Finanzstrategie 2027+, legte der Regierungsrat als Massnahme fest, dass alle Parkplätze, welche sich im Eigentum oder im Mietverhältnis des Kantons befinden, bewirtschaftet werden. Dabei sollen - nach der Einführungsphase - Einnahmen in der Höhe von mindestens Fr. 150 000.– netto pro Jahr erwirtschaftet werden.

Nach Ablehnung der Gesetzesvorlage über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ beschloss der Regierungsrat (Beschluss Nr. 119) einen Teil der in seiner Kompetenz stehenden Massnahmen zur Verbesserung des strukturellen Defizits an die Hand zu nehmen. Die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung gehört zu diesen Massnahmen. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Im Januar 2018 starteten die Arbeiten zur Einführung der Parkplatzbewirtschaftung unter Leitung des Hoch- und Tiefbauamts, Abteilung Hochbau und Energie. In einem ersten Schritt wurden die Standorte der kantonalen Parkplätze zusammengestellt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden aus allen Departementen und dem Rechtsdienst erarbeitete in der Folge die Ausfüh-

Signatur OWBRD.851 Seite 1 | 7

rungsbestimmungen für interne Benützer und für externe Berechtigte gemäss den regierungsrätlichen Rahmenvorgaben. Es wurde zudem ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durchgeführt, einschliesslich der Gerichte.

Am 19. Februar 2019 erliess der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons sowie die Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons durch intern Berechtigte und beauftragte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement mit der Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung.

2.3 Eckwerte der Parkplatzbewirtschaftung

Der Geltungsbereich der neuen Parkplatzbewirtschaftungsregelung umfasst alle Parkplätze auf Liegenschaften im Eigentum des Kantons (Finanz- und Verwaltungsvermögen) sowie sämtliche Parkplätze auf den vom Kanton zugemieteten Liegenschaften. Ausgenommen von der neuen Bewirtschaftungsregelung ist das Areal des Kantonsspitals Obwalden, für das bereits seit dem 1. Januar 2009 entsprechende Ausführungsbestimmungen in Kraft sind (GDB 771.113).

Der Parkplatzbewirtschaftung unterstellt sind 408 Parkplätze an 23 Standorten. Sie sind gebührenpflichtig an 7 Tagen während 24 Stunden. Miterfasst sind auch die bereits heute einer (sehr bescheidenen) Gebührenpflicht unterstellten 29 Parkplätze am Dorfplatz in Sarnen.

Die Parkplatzbewirtschaftung unterscheidet zwischen zwei Benutzergruppen:

- intern Berechtigte, namentlich Regierungsräte, Landschreiberin, Personal des Feuerwehrinspektorats, der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten, Gerichtspersonal, Staatspersonal, Lehrpersonal und Studierende/Schüler kantonaler Bildungsinstitutionen (in der Regel Langzeitparkierende). Intern Berechtigte können sich zur Freigabe einer vergünstigten Benützungsberechtigung im Betreiberportal registrieren.
- externe Benützer (in der Regel Kurzzeitparkierende), namentlich Besucher der Staatsverwaltung und die Allgemeinheit. Externe Benützer bezahlen Parkgebühren via Parkuhren vor Ort.

Massgebend für die Gebührenhöhe ist Art. 39a Abs. 3 der Strassenverordnung. Der Regierungsrat kann gemäss dieser Bestimmung Gebühren bis höchstens 3 Franken pro Stunde und Parkplatz für das Parkieren auf öffentlichem Grund in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Die Gebühr für intern Berechtigte beträgt für ungedeckte Parkplätze Fr. 40.– pro Monat und pro Jahr 440 Franken (11 x Fr. 40.–). Für gedeckte Parkplätze liegt die Gebühr bei 70 Franken pro Monat und pro Jahr Fr. 770.– (11 x Fr. 70.–). Die Ansätze sind für alle berechtigten gleich. Die kürzeste Verrechnungseinheit ist der Kalendermonat. Diese Beträge entsprechen den ortsüblichen Ansätzen und sind vergleichbar mit den Parkgebühren, die in verschiedenen Gemeinden der Nachbarkantone für das Personal erhoben werden. Einen Anspruch auf reservierte Parkplätze gibt es nicht (Ausnahme: Angestellte mit einer Beeinträchtigung).

Die Tarifstruktur der Gebühren für die externen Benützer ist so gewählt, dass lange Parkdauern unattraktiv sind. Auch für diese Benutzergruppe sind die Gebühren für Parkdauer von einigen Stunden im ortsüblichen Rahmen vergleichbarer Standorte angesetzt (z.B. Zentrum von Stans, Altdorf oder beim Kantonsspital Sarnen, etc.).

Der Kanton Obwalden ist einer der letzten Kantone, der noch keine Bewirtschaftung der Parkplätze auf kantonseigenen Grundstücken eingeführt hat. Durch die Parkplatzbewirtschaftung sollen nicht nur dringlich nötige zusätzliche Einnahmen generiert, sondern auch eine Lenkung zur Förderung von nachhaltigem Mobilitätsverhalten bewirkt werden. Damit leistet der Kanton einen aktiven Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen.

Die Parkplatzbewirtschaftung beeinflusst die Verkehrsmittelwahl und verbessert die Verfügbarkeit von Parkplätzen für alle Benützer, insbesondere für Mitarbeitende, die für ihren Arbeitsweg

Signatur OWBRD.851 Seite 2 | 7

auf ein Auto angewiesen sind. Die effizientere Belegung der Parkplätze hilft sodann Investitionen für die Bereitstellung von zusätzlichen Parkplätzen zu vermeiden.

Bei der Ausgestaltung des Systems legt der Kanton überdies grossen Wert auf möglichst tiefe Kosten für Administration, Betrieb, Unterhalt und Kontrollen des Systems. Für die Systemadministration können keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Daher erfolgen der Bezug und die Bezahlung von internen Berechtigungen ausschliesslich über digitale Kanäle. Einen Schalterdienst gibt es nicht. Für externe Benützer stehen sowohl digitale Kanäle als auch Parkuhren zur Verfügung.

3. Fragebeantwortung

3.1 In der Übersichtsliste «Massnahmen zur Finanzstrategie 2027+» wurde unter der Massnahme des Bau- und Raumentwicklungsdepartements «Bewirtschaftung aller Parkflächen der kantonalen Verwaltung» ein Verbesserungspotenzial von Fr. 150 000.— ausgewiesen. Aus welchem Grund orientierte sich die Regierung nicht an diesem Betrag? Gemäss Obwaldner Zeitung, 23.03.2019, würden sich mit den nun vorgesehenen Gebühren Einnahmen von 325 000 Franken ergeben.

Die Vorgabe von Fr. 150 000.— Nettoeinnahmen stellt ein Minimalziel dar. Sie basierte auf einer groben Abschätzung, welche zu einem frühen Zeitpunkt und vor Inangriffnahme der detaillierten Abklärungen betreffend Umsetzung erfolgte. Grundlage dafür waren die Belegungen der Parkplätze im Dorfzentrum (die schon heute kostenpflichtig sind). Bei den Gebühren orientierte man sich für diese Abschätzungen an den Tarifen beim Kantonsspital Obwalden.

Zu Investitionsbedarf, Betriebs-, Unterhalts- und Kontrollkosten lagen zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Erhebungen vor. Zudem ist es sehr schwierig, die Auswirkungen auf das Nutzerverhalten vorherzusagen, da das Mobilitätsverhalten erfahrungsgemäss unterschiedlich preissensitiv ist. Angesichts der herausfordernden Finanzlage des Kantons sind über das Minimalziel hinausreichende Erträge grundsätzlich willkommen. Hinzu kommt, dass die Tarife marktgerecht ausgestaltet sein sollen.

Insbesondere die zentrumsnahen Parkplätze sind für die Sarner Fachgeschäfte und Gastrobetriebe von Bedeutung, auch in den Abendstunden und an Wochenenden. Die Parkplatzzahl im Obwaldner Hauptort steht unter Druck, geplante Bauvorhaben werden zu einer weiteren Verschärfung führen. Hat die Regierung vorgängig die Vertreter der Fachgeschäfte bzw. des Gastgewerbes oder auch der Gemeinde angehört und ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die grossen Detailhändler durch diese Massnahme indirekt gefördert werden, da diese genügend Gratisparkplätze anbieten können?

Eine breite Anhörung der Gemeinde und der Fachgeschäfte wurde nicht durchgeführt. Jedoch hat der Regierungsrat für die Erarbeitung der Grundlagen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Departemente vertreten waren. Zudem führte er zum Entwurf einer Bewirtschaftungslösung ein Mitwirkungsverfahren durch, zu dem wiederum alle Departemente einschliesslich der Gerichte, eingeladen waren.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die grossen Detailhändler mit ihren (noch) Gratisparkplätzen indirekt gefördert werden, nur bedingt. Erfahrungen aus anderen Orten zeigen, dass Kunden die Parkierungsanlagen von grossen Detailhändler in zentralen Lagen nutzen, um ihre Einkäufe auch in nahe gelegenen Fachgeschäften zu tätigen (vgl. z.B. Parkhaus Schweizerhof, Luzern, Parkhaus Metalli, Zug). Die Bewirtschaftung von Parkplätzen führt ausserdem dazu, dass die durchschnittliche Parkdauer abnimmt und somit weitere Kunden parkieren und

Signatur OWBRD.851 Seite 3 | 7

ein Fachgeschäft besuchen können. Durch die Gebührenpflicht wird sichergestellt, dass die Parkplätze im Dorfzentrum z.B. nicht für Tagesparkierende genutzt werden. Im Gegensatz zu einer Parkplatzreduktion verbessert eine Bewirtschaftung damit aus Kundensicht die Chancen auf einen freien Parkplatz. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze in der blauen Zone auf dem Dorfplatz nicht Teil der kantonalen Parkplatzbewirtschaftung sind.

3.3 Weshalb orientiert sich der Kanton nicht an den bestehenden Gebühren, die in Sarnen erhoben werden, z.B. Parkplatz Regionale Sportanlage, Seefeld, Lido oder Platz neben der Metzgern (höhere Tarife gelten nachvollziehbar einzig beim Spital), setzt der Kanton dadurch nicht die Gemeinde unter Druck nachzuziehen?

Dem Regierungsrat erscheint es wichtig, in diesen Vergleich auch die Parkplätze beim Bahnhof Sarnen miteinzubeziehen: Die Tarife der Parkplätze beim Bahnhof weisen im Bereich bis 5 Stunden vergleichbare Kosten auf (3 Stunden für Fr. 4.50; 5 Stunden für Fr. 8.–).

Grundsätzlich hält der Regierungsrat fest, dass die Parkplätze auf Liegenschaften des Kantons in erster Linie den Nutzer der Liegenschaften dienen (Parkplätze für Verwaltungsangestellte und kurzzeitparkierende Kunden der Verwaltungsgebäude) und bezogen auf den jeweiligen Nutzungszweck der Liegenschaften erstellt wurden. Keine Parkierungsanlage des Kantons hat z.B. den Bestimmungszweck, eine P+R Anlage oder eine öffentliche Parkierungsanlage zu sein.

Die Tarifgestaltung für externe Benutzer hat zwei Ziele:

- a. die Nutzung der kantonalen Parkplätze für Langzeitparkier soll unattraktiv sein. Damit stellt der Regierungsrat sicher, dass die Parkplätze im Sinne ihrer Bestimmung den Nutzern und Kunden der kantonalen Liegenschaften zur Verfügung stehen. Angesichts der wachsenden Parkplatzüberbelegung, insbesondere an den zentralen Standorten, sind aus Sicht des Regierungsrats Massnahmen mit Lenkungswirkung notwendig. Ein weiterer Ausbau des Parkplatzangebots innerhalb der Siedlung wäre nicht nur mit hohen Investitionen, sondern auch mit schwer lösbaren räumlichen Engpässen verbunden.
- b. Lenkungswirkung: Mit der Bepreisung der kantonalen Parkplätze erreicht der Regierungsrat eine Bevorzugung von Mobilitätsformen wie Velo, Fussverkehr oder öffentlicher Verkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Um dieser Lenkungswirkung Nachdruck zu verleihen, verzichtet der Regierungsrat auf eine abgestufte Tarifstruktur für Nacht- und Sonntagsparkierer. Zudem ist es dem Regierungsrat wichtig, das gesteckte Einnahmenziel zu erreichen. Aus Gründen der Einfachheit übernimmt der Regierungsrat die bewährte Tarifstruktur vom Kantonsspital Obwalden.

Die Einschätzung wird geteilt, dass durch die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung ein gewisser Druck für andere Parkplatz-Eigentümer (insbesondere die Gemeinde) entsteht, ebenfalls eine Bewirtschaftung einzuführen. Gemäss Informationsstand des Regierungsrats prüft die Einwohnergemeinde Sarnen seit einiger Zeit die Bewirtschaftung der Parkplätze auf ihrem Gemeindegebiet. Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass die Einwohnergemeinde Sarnen zeitnah auf dem ganzen Gemeindegebiet die Parkplatzbewirtschaftung einführen wird. Damit werden Unterschiede bei den Parkgebühren zeitnah weitgehend aufgehoben.

Signatur OWBRD.851 Seite 4 | 7

3.4 Sportvereine bieten unserer Jugend und der sportbegeisterten Bevölkerung eine breite Palette an Sportarten. Dieses Angebot aufrechtzuerhalten, bedingt aber eine hohe Bereitschaft für die Vereine zu arbeiten und dies meist gratis oder gegen eine minimale Entschädigung. Personen für Frondienst zu motivieren oder Vorstandsvakanzen zu besetzen wird immer anspruchsvoller. Weshalb verzichtet der Kanton gerade beim Parkplatz der Kantonsschule nicht auf die Gebührenerhebung in den Abendstunden bzw. an den Wochenenden, um so den Sport und die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, anstatt die Vereine zusätzlich zu belasten?

Die Ziele und Begründungen der Tarifgestaltung für externe Benutzer sind in der Antwort auf die Fragen in Ziffer 3.3. ausgeführt. Dem Regierungsrat ist die Bedeutung der Freiwilligen- und Vereinsarbeit bewusst. Im Sinne der einheitlichen und einfachen Handhabung der Parkplatzbewirtschaftung sieht er davon ab, einzelne Standorte oder gewisse Zeiten mit unterschiedlichen Tarifen zu versehen oder von der Parkplatzbewirtschaftung auszunehmen.

3.5 Mit zusätzlichen Parkfeldern und einer Markierung von Notfallzufahrten könnte das nicht ordnungsgemässe Parkieren bei der Kantonsschule, insbesondere bei grösseren Anlässen, deutlich verbessert werden. Ist die Regierung bereit, solche Optimierungsmassnahmen zu prüfen und umzusetzen?

Bereits heute können Veranstalter mit einem Gesuch an das Bildungs- und Kulturdepartement, Amt für Kultur und Sport, zeitlich begrenzt eine dichtere Parkierung auf dem Areal der Kantonsschule beantragen. Bedingung ist, dass der Veranstalter mit einem Verkehrsdienst für einen geregelten Betrieb sorgt und sicherstellt, dass die Notfallzufahrten jederzeit gewährleistet sind.

Die Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons sehen vor, dass für Grossveranstaltungen temporäre und örtliche Ausnahmeregelungen getroffen werden können. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement formuliert in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Kulturdepartement Kriterien zur Einstufung von Anlässen als Grossveranstaltung und regelt das Verfahren für die Behandlung von entsprechenden Gesuchen.

3.6 Die Regierung beabsichtigt offenbar mit der Bewirtschaftung auch eine Lenkung hin zur vermehrten Nutzung des ÖV. Wie beabsichtigt die Regierung dies nachhaltig und flächendeckend zu fördern (fehlendes ÖV-Angebot, insbesondere abends), und verhindert die Regierung nicht gerade durch diese hohen Gebühren eine potentielle P+R-Nutzung beim BWZ-Parkplatz an den Wochenenden oder in den Schulferien?

Die Tarifgestaltung bezweckt, dass viele externe Parkplatzbenützer vor allem aus der näheren Umgebung künftig abwägen werden, ob aufgrund der Kosten für den Parkplatz andere Mobilitätsformen nicht vorteilhafter wären. Das entspricht dem Ziel der Lenkungswirkung (vgl. Ziffer 3.3).

Der BWZ-Parkplatz wurde nicht als P+R-Anlage sondern für die Nutzer dieser Liegenschaft und des Verwaltungsgebäudes bewilligt und gebaut. Die Nutzung durch andere Parkierende wurde bis anhin geduldet. Damit verschäfte sich aber in den letzten Jahren die Parkplatzsituation für die berechtigten Nutzer an diesem Standort deutlich.

Die fehlende P+R-Anlage in Sarnen ist auch aus Sicht des Regierungsrats ein ungelöstes Problem. Kanton und Einwohnergemeinde Sarnen setzten sich im Rahmen des Neubaus der Obwaldner Kantonalbank gemeinsam für eine solche Lösung ein. Das Projekt sah eine öffentliche, gebührenpflichtige Parkierungsanlage vor. Nach dem Scheitern des Projekts suchen Kanton und Gemeinde weiterhin nach Lösungen für eine P+R- Anlage in der Nähe des öV-Knotens Sarnen.

Signatur OWBRD.851 Seite 5 | 7

3.7 Gemäss insieme Unterwalden sind im Kanton die Parkplätze für Menschen mit einer Beeinträchtigung teilweise in sehr begrenzter Anzahl oder gar nicht verfügbar. Kann sich die Regierung vorstellen, dies zu fördern, um evtl. auch die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen, die Situation diesbezüglich zu überprüfen und wo nötig anzupassen? Beabsichtigt die Regierung bei der Einführung der Parkplatzgebühren, auf eine Gebührenerhebung auf den Parkplätzen für behinderte Personen zu verzichten? Menschen mit einer Beeinträchtigung fehlt oft die Option auf eine alternative Transportmöglichkeit ausser dem Auto.

Die Regierung ist sich des Anliegens bewusst. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Ortsplanungen achtet der Kanton auf eine Verbesserung des Parkplatzangebotes für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Bei der Bewirtschaftung der Parkplätze der kantonalen Liegenschaften prüft der Regierungsrat zudem eine angemessene Anzahl Parkplätze für Menschen mit einer Beeinträchtigung vorzusehen, die von der Gebühr befreit sind.

3.8 Hat sich die Regierung über die mögliche Wirkung dieser Gebührenordnung (24/7 sowie die sehr hohen Gebühren bei längerer Parkdauer) Gedanken gemacht, dass bei den Bürgern ein Gefühl von Abzocke aufkommen könnte und damit auch ein Scheitern einer Steuererhöhung (Abstimmung im Herbst) damit provoziert werden könnte?

Der Kanton Obwalden führt als einer der letzten Kantone eine Parkplatzbewirtschaftung auf seinen Liegenschaften ein. Die Tarife entsprechen einer ortsüblichen Höhe. Bei der Gebührenhöhe orientierte sich der Regierungsrat an den langjährig bewährten und allgemein anerkannten Tarifen auf den Parkplätzen des Kantonsspitals Obwalden. Im Vergleich mit anderen Kantonen sind diese Gebühren zudem eher moderat. Zudem muss immer der Nutzungszweck der kantonalen Liegenschaften beachtet werden. Der Vorrang, die beschränkt vorhandenen Parkfelder zu nutzen, soll bei denjenigen Parkierenden liegen, die in Erfüllung ihrer Aufgaben dort parkieren.

Die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung ist eine der zahlreichen Massnahmen der Finanzstrategie 2027+, die die Regierung zeitnah realisieren kann. Die Parkplatzbewirtschaftung leistet als Einzelmassnahme einen (kleinen) Beitrag zur Verbesserung des Finanzhaushalts, kann aber eine Steueranpassung bei weitem nicht ersetzen.

3.9 Kann sich die Regierung vorstellen, die publizierten Parkgebühren als maximal mögliche Gebühren auszulegen, und in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden auf eine Gebührenerhebung zu verzichten oder die Tarifordnung den in Sarnen bestehenden Tarifen anzupassen?

Der Regierungsrat sieht vor, die Erfahrungen mit den aktuell rechtsgültigen Tarifen nach einem Jahr Betrieb auszuwerten und aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse allfällige Korrekturen vorzunehmen. Dabei wird dann zu prüfen sein, ob künftig in den Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden an allen oder gewissen Standorten günstigere Tarife erhoben werden.

Signatur OWBRD.851 Seite 6 | 7

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Text der Anfrage)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Abteilung Hochbau und Energie
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 22. August 2019

Signatur OWBRD.851 Seite 7 | 7